
Kantonale Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (KVStA)^{1,2}

(Vom 26. Juni 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 22. August 1967 (VStA)³ und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),⁴

*beschliesst:*⁵

§ 1⁶ Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

§ 2⁷ Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3⁸ Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist auf einem besonderen Formular zusammen mit den entsprechenden Belegen und der Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

§ 4 Rückerstattungsart

¹ Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

§ 5⁹ Abrechnung zwischen den Gemeinwesen

¹ Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Art. 20 VStA ein anzurechnender Betrag verbleibt, wird er bei den natürlichen Personen auf den Kanton, den Bezirk und die Wohnsitzgemeinde im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse verteilt.

² Bei den juristischen Personen findet zusätzlich eine Verteilung auf die Kirchgemeinde statt.

§ 6 Verweis auf die kantonale Verrechnungssteuerverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Februar 2001 (KVStV)¹⁰ sinngemäss Anwendung.

§ 7¹¹ Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 7. November 1968¹² wird aufgehoben.

§ 7a¹³ Übergangsbestimmung zur Teilrevision 2022

Die Bestimmung von § 5 Abs. 2 findet Anwendung auf Erträge mit Fälligkeit ab dem Jahr 2020.

§ 8¹⁴ Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.¹⁵

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

¹ GS 20-103 mit Änderungen vom 16. November 2004 (GS 20-603), vom 30. November 2021 (GS 26-59) und vom 20. Dezember 2022 (RRB betr. Anpassung von Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz, GS 26-100b).

² Erlassstitel in der Fassung vom 30. November 2021.

³ SR 672.201.

⁴ SRSZ 172.200.

⁵ Ingress in der Fassung vom 30. November 2021.

⁶ Fassung vom 30. November 2021.

⁷ Fassung vom 30. November 2021.

⁸ Fassung vom 30. November 2021; Abs. 2 aufgehoben am 16. November 2004.

⁹ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁰ SRSZ 171.211.

¹¹ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 aufgehoben am 20. Dezember 2022.

¹² GS 15-546.

¹³ Neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁴ Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom, Abs. 2 neu eingefügt am 20. Dezember 2022.

¹⁵ 1. Januar 2001 (Abl 2001 1068); Änderungen vom 16. November 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 1970), vom 30. November 2021 am 1. Januar 2022 (Abl 2021 3253) und vom 20. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 (Abl 2022 3168) in Kraft getreten.